

Scherzingen

Beitrags- und Gebührenordnung

ANHANG

1. Erschliessungsbeiträge (nach festen Ansätzen)

1.1 Für Verkehrsanlagen

- Strassenbau Fr. 18.--/m² beitragspflichtige netto Grundstücksfläche

- Trottoir/Wege
 - . Direktanlieger Fr. 3.--/m²
 - . Gegenüberlieger Fr. 1.--/m²
 - . Ergänzung 2.
Trottoir Anlieger 2.--/m²

- Landerwerb und Entschädigungen

Wenn möglich hat jeder Grundeigentümer für die Erschliessungsanlage prozentual gleich viel Land, d.h. jenen prozentualen Anteil seines Landes abzutreten, der dem Verhältnis zwischen der gesamten erschlossenen Bruttofläche (inkl. Erschliessungsanlage) und der für den Strassenbau notwendigen Fläche entspricht (allgemeiner Abzug).

Wird dabei einigermassen gleichwertiges Land abgetreten, so wird für die Landabtretung keine Entschädigung bezahlt, und die Perimeterpflicht für den Landerwerb entfällt bzw. es werden diese beiden Ansprüche gegenseitig aufgerechnet.

Wird ungleichwertiges Land beansprucht oder haben einzelne Grundeigentümer gegenüber dem allgemeinen Abzug mehr oder weniger Land abzutreten, so haben die beitragspflichtigen Grundeigentümer für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen. Die Verteilung dieser zusätzlichen Kosten werden im Verhältnis der gesamten erschlossenen netto Grundstücksflächen zur erschlossenen netto Grundstücksfläche pro Eigentümer verteilt.

1.2 Für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

- Wasser Fr. 4.--/m² beitragspflichtige Fläche
- Elektrisch Fr. 6.--/m² beitragspflichtige Fläche
- Kanalisation Fr. 7.50/m² beitragspflichtige Fläche
- Gas Fr. 4.--/m² beitragspflichtige Fläche

2. Anschlussgebühren

2.1 Für Bauten (nach beitragspflichtiger netto Grundstücksfläche)

- Wasser	Fr. 4.-- /m ²
- Elektrisch (bis 60 A Hauptsicherung)	Fr. 4.-- /m ²
- Kanalisation	Fr. 4.-- /m ²
- Gas	Fr. 4.-- /m ²

2.2 Für Zusatzleistungen

- Elektrisch-Anschlüsse, Hauptsicherung	Fr. 50.-- / Ampère (über 60 A)
- Elektrische Raumheizungen/ Wärmepumpen	Fr. 300.-- /kW *

* Für 6 kW übersteigende Anschlussleistungen

3. Gebühren für Baubewilligungen und Baukontrolle

3.1 Für alle bewilligungspflichtigen
Bauvorhaben gem. § 34 BauG
bis 1,5 Mio geschätzte Baukosten 2 ‰ gesch. Baukosten¹⁾

1) Die minimale Gebühr für die
Behandlung eines Baugesuchs
beträgt Fr. 200.--

3.2 Für alle bewilligungspflichtigen
Bauvorhaben gem. § 34 BauG
ab 1,5 Mio geschätzte Baukosten 1 ‰ gesch. Baukosten

3.3 Abbruchbewilligung	Fr. 100.--
Verlängerung Baubewilligung	Fr. 100.--
Baubewilligung für Kleinbauten	Fr. 100.--
Bauanzeigen	Fr. 50.--

3.4 Expertisen
Zur Beurteilung eines Gesuches durch die Ortskommission be-
stellte Expertisen werden dem Gesuchsteller direkt in Rechnung
gestellt.

5 10 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sie ersetzt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 1. Juli 1970.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15.5.77

Der Ortsvorsteher:

Der Gemeindegeschreiber:

Reusser

..... Widmer

Vom Regierungsrat genehmigt am: 10.11.77 mit RRB Nr. 1715



Anpassung der Gebühren und Beiträge an den Zürcher Baukostenindex nach Beschluss der Ortsbehörde vom 01.10.1991